

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Suebia S.C.S., SICAV-RAIF - GLORI

ISIN / WKN: LU3091965890 / A41AGE, LU3091965973 / A41AGF

Dieser Teilfonds wird von dem Alternative Investmentfonds Manager ("AIFM") Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Als Dachfonds investiert der Teilfonds mindestens 51 % seiner Anlagen in Zielfonds, die nach Artikel 8 und Artikel 9 Offenlegungsverordnung klassifiziert sind und ökologische und soziale Merkmale bewerben.

Darüber hinaus wendet der Teilfonds Ausschlusskriterien an, die zur Berücksichtigung der folgenden Merkmale beitragen: Umweltschutz, soziale Belange und Arbeitnehmerbelange, gute Unternehmensführung.

Anlagestrategie

Der Teilfonds strebt an, über eine direkte/indirekte Zugangsart, d.h. Investitionen in Zielfonds/-gesellschaften, mindestens 80 % des Fondsvermögens in Zielfonds zu tätigen, die mindestens zu 51 % des Net Asset Values (NAV) in Bestandsimmobilien, Immobilienprojekte oder Immobiliengesellschaften (inkl. REITS) investieren.

Die Investmentstrategie integriert die nachfolgenden Nachhaltigkeitskriterien in die Investitionsentscheidungen und zielt auf die Optimierung der finanziellen Werte und der nicht-finanziellen Aspekte des Fonds ab:

1. Die Mindestquote an Artikel 8 gemäß Offenlegungsverordnung beträgt 51 % des NAVs;
2. Einhaltung der offengelegten Ausschlusskriterien.

Die Anlagestrategie des Teilfonds als auch die Investitionen in Immobilien sind langfristig ausgelegt und orientieren sich an den Grundsätzen zur unternehmerischen Vorsicht im Hinblick auf Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität.

Es werden im Rahmen des Investitionsprozesses nur solche Zielvehikel angestrebt, welche die beschriebenen Ausschlüsse erfüllen. Als Basis für die Investitionsentscheidung wird ein Investment Proposal erstellt, welches auf die Investmentstrategie, das Renditeprofil, Risikoaspekte, Sektorallokation sowie die oben aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und weitere rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte des Investments der Zielfondsgesellschaft eingeht.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Teilfonds und inwiefern der Teilfonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagegrundsätzen zu entnehmen.

Barmittel zur Liquiditätssteuerung teilweise auf Zielfondsebene Derivateinsatz dienen lediglich zum Risikomanagement, d.h. Hedging der Fremdwährungsposition.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Teilfondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Teilfondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Teilfonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom Sustainability Office der Universal-Investment qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch Investment Controlling des AIFM sowie des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risk Controlling statt.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Es werden im Rahmen des Investitionsprozesses nur solche Zielvehikel angestrebt, welche die beschriebenen Ausschlüsse erfüllen. Als Basis für die Investitionsentscheidung wird ein Investment Proposal erstellt, welches auf die Investmentstrategie, das Renditeprofil, Risikoaspekte, Sektorallokation sowie die oben angeführten Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und weitere relevante rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte des Investments der Zielfondsgesellschaft eingeht.

Zielfonds mit einer Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8 / 9 der Offenlegungsverordnung werden auf Basis der Pflichtangaben der Offenlegungsverordnung (vorvertragliche und regelmäßige Informationen) analysiert.

Die Messung der ökologischen/sozialen Merkmale erfolgt auf Ebene der Zielvehikel (Zielgesellschaften und direkte Investitionen bzw. Club-Deals).

Für den Teilfonds wird eine Aufbauphase und eine Abbauphase festgelegt: Drei Jahre ab dem Gründungsdatum und vier Jahre vor dem endgültigen Laufzeitende des Teilfonds kann von den vorgenannten ESG Kriterien (Anteil der Art. 8 und 9 Offenlegungsverordnung Fonds und Anteil der Investitionen, die überwiegend ein Heizsystem auf Basis von Kohle, Erdöl, Erdgas vor Ort verwenden) abgewichen werden. Die Ausschlusskriterien sind während der gesamten Laufzeit des Fonds einzuhalten.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt durch eine mindestens jährliche Bestätigung durch den Manager der Zielvehikel. Sollte es zu Verstößen der Ausschlüsse auf Ebene der Zielvehikel oder Mieter (Gebäudenutzungsart) kommen, erhält der Manager der Zielvehikel zunächst die Möglichkeit innerhalb einer Frist von ca. 6 Monaten ab Entdeckung Transparenz zu schaffen und eine Strategie für eine mögliche Heilung (Bsp. Rückgabe, Verkauf, Übertragung) zu bestimmen.

Die Nichteinhaltung der Kriterien führt zu einer Grenzverletzung. Innerhalb einer Frist von 12 Monaten müssen die entsprechenden Fondsanteile an der Zielvehikel abgestoßen werden (Rückgabe, Verkauf, Übertragung). Zielfonds mit einer Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8 / 9 der Offenlegungsverordnung werden auf Basis der testierten Jahresabschlüsse und der jeweiligen Pflichtangaben überwacht. Sollte es zu Verstößen der Ausschlüsse auf Ebene der direkten Investitionen bzw. Club-Deals kommen, sind diese innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu heilen (bspw. Rückgabe, Verkauf, Übertragung, Liquidation etc.).

Die Anlagestrategie des Teilfonds als auch die Investitionen in Immobilien sind langfristig ausgelegt und orientieren sich an den Grundsätzen zur unternehmerischen Vorsicht im Hinblick auf Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität. Der Teilfonds hat bereits Investitionen in Immobiliengesellschaften vor Inkrafttreten der Offenlegungsverordnung getätigt, die teilweise keine Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8 / 9 Offenlegungsverordnung verfolgen oder nicht der Offenlegungsverordnung unterliegen.

Im Rahmen der Teilfondsaufgabe wurde sichergestellt, dass alle Zielfonds die offengelegten Ausschlüsse des Teilfonds einhalten und dies durch die GPs schriftlich bestätigt wurde.

Für Zielfonds, die der Offenlegungsverordnung unterliegen, die keiner Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Artikel 8 / 9 Offenlegungsverordnung verfolgen, wird ein Transformationsansatz gewählt: Fonds, die keine Klassifizierung gemäß Artikel 8 / 9 Offenlegungsverordnung aufweisen, werden innerhalb der nächsten 4 Jahre auslaufen, umklassifiziert oder abgestoßen, sodass ab 2029 alle Fonds im Portfolio, die der Offenlegungsverordnung unterliegen, als Artikel 8 oder 9 klassifiziert werden.

Datenquellen und -verarbeitung

Sämtliche Fondsdokumente (Prospekt, Jahresbericht, Annexe, etc.) und periodic disclosures werden angefordert, gesichtet und ausgewertet.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Teilfonds hat keinen direkten Einfluss auf das Management sowie die Kommunikation/Berichterstattung des Zielfonds und ist insofern auf die Bereitstellung entsprechender Angaben/Informationen seitens des Zielfondsmanagers/des Zielfonds angewiesen.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Teilfonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Als Dachfonds investiert der Teilfonds mindestens 51 % seiner Anlagen in Zielfonds, die nach Artikel 8 und Artikel 9 Offenlegungsverordnung klassifiziert sind und ökologische und soziale Merkmale bewerben. Darüber hinaus wendet der Teilfonds Ausschlusskriterien an, die zur Berücksichtigung der folgenden Merkmale beitragen: Umweltschutz, soziale Belange und Arbeitnehmerbelange, gute Unternehmensführung.

d) „Anlagestrategie“

Der Teilfonds strebt an, über eine direkte/indirekte Zugangsart, d.h. Investitionen in Zielfonds/-gesellschaften, mindestens 80 % des Fondsvermögens in Zielfonds zu tätigen, die mindestens zu 51 % des Net Asset Values (NAV) in Bestandsimmobilien, Immobilienprojekte oder Immobiliengesellschaften (inkl. REITS) investieren.

Die Investmentstrategie integriert die nachfolgenden Nachhaltigkeitskriterien in die Investitionsentscheidungen und zielt auf die

Optimierung der finanziellen Werte und der nicht-finanziellen Aspekte des Fonds ab:

1. Die Mindestquote an Artikel 8 gemäß Offenlegungsverordnung beträgt 51 % des NAVs;
2. Einhaltung der offengelegten Ausschlusskriterien.

Die Anlagestrategie des Teilfonds als auch die Investitionen in Immobilien sind langfristig ausgelegt und orientieren sich an den Grundsätzen zur unternehmerischen Vorsicht im Hinblick auf Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität.

Es werden im Rahmen des Investitionsprozesses nur solche Zielvehikel angestrebt, welche die beschriebenen Ausschlüsse erfüllen. Als Basis für die Investitionsentscheidung wird ein Investment Proposal erstellt, welches auf die Investmentstrategie, das Renditeprofil, Risikoaspekte, Sektorallokation sowie die oben aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und weitere rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte des Investments der Zielfondsgesellschaft eingeht. Gute Unternehmensführung wird auf der Ebene der Zielvehikel anhand von Verstößen (ohne positive Perspektive) gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Unterstützung oder Tolerierung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen und von Kinderarbeit (im Sinne eines Verstoßes gegen die Kernarbeitsnormen der ILO) bewertet.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Teilfonds und inwiefern der Teilfonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagegrundsätzen des Emissionsdokuments zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes des Teilfondsvermögens.

Barmittel zur Liquiditätssteuerung teilweise auf Zielfondsebene Derivateinsatz dienen lediglich zum Risikomanagement, d.h. Hedging der Fremdwährungsposition.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Teilfondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Teilfondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Teilfonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, wird

- (a) bei Auflegung eines Teilfonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft. Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds ist vertraglich vereinbart und in den vorvertraglichen Dokumenten des Teilfonds offengelegt. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch das Investment Controlling des AIFM sowie zusätzlich des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Hierbei werden sowohl MSCI Daten als auch eigenes Research des Portfolio Managers oder Daten von Drittanbietern verwendet, wobei das Research des Portfolio Managers durch das Investment Controlling überprüft wird.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Portfolio Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Es werden im Rahmen des Investitionsprozesses nur solche Zielvehikel angestrebt, welche die beschriebenen Ausschlüsse erfüllen. Als Basis für die Investitionsentscheidung wird ein Investment Proposal erstellt, welches auf die Investmentstrategie, das Renditeprofil, Risikoaspekte, Sektorallokation sowie die oben angeführten Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und weitere relevante rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte des Investments der Zielfondsgesellschaft eingeht.

Zielfonds mit einer Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8 / 9 der Offenlegungsverordnung werden auf Basis der Pflichtangaben der Offenlegungsverordnung (vorvertragliche und regelmäßige Informationen) analysiert.

Die Messung der ökologischen/sozialen Merkmale erfolgt auf Ebene der Zielvehikel (Zielgesellschaften und direkte Investitionen bzw. Club-Deals).

Für den Teilfonds wird eine Aufbauphase und eine Abbauphase festgelegt: Drei Jahre ab dem Gründungsdatum und vier Jahre vor dem endgültigen Laufzeitende des Teilfonds kann von den vorgenannten ESG Kriterien (Anteil der Art. 8 und 9 Offenlegungsverordnung Fonds und Anteil der Investitionen, die überwiegend ein Heizsystem auf Basis von Kohle, Erdöl, Erdgas

vor Ort verwenden) abgewichen werden. Die Ausschlusskriterien sind während der gesamten Laufzeit des Fonds einzuhalten. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt durch eine mindestens jährliche Bestätigung durch den Manager der Zielvehikel. Sollte es zu Verstößen der Ausschlüsse auf Ebene der Zielvehikel oder Mieter (Gebäudenutzungsart) kommen, erhält der Manager der Zielvehikel zunächst die Möglichkeit innerhalb einer Frist von ca. 6 Monaten ab Entdeckung Transparenz zu schaffen und eine Strategie für eine mögliche Heilung (Bsp. Rückgabe, Verkauf, Übertragung) zu bestimmen.

Die Nichteinhaltung der Kriterien führt zu einer Grenzverletzung. Innerhalb einer Frist von 12 Monaten müssen die entsprechenden Fondsanteile an der Zielvehikel abgestoßen werden (Rückgabe, Verkauf, Übertragung). Zielfonds mit einer Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8 / 9 der Offenlegungsverordnung werden auf Basis der testierten Jahresabschlüsse und der jeweiligen Pflichtangaben überwacht. Sollte es zu Verstößen der Ausschlüsse auf Ebene der direkten Investitionen bzw. Club-Deals kommen, sind diese innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu heilen (bspw. Rückgabe, Verkauf, Übertragung, Liquidation etc.).

Die Anlagestrategie des Teilfonds als auch die Investitionen in Immobilien sind langfristig ausgelegt und orientieren sich an den Grundsätzen zur unternehmerischen Vorsicht im Hinblick auf Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität. Der Teilfonds hat bereits Investitionen in Immobiliengesellschaften vor Inkrafttreten der Offenlegungsverordnung getätigt, die teilweise keine Nachhaltigkeitsstrategie gem. Art. 8 / 9 Offenlegungsverordnung verfolgen oder nicht der Offenlegungsverordnung unterliegen.

Im Rahmen der Teilfondsaufgabe wurde sichergestellt, dass alle Zielfonds die offengelegten Ausschlüsse des Teilfonds einhalten und dies durch die GPs schriftlich bestätigt wurde.

Für Zielfonds, die der Offenlegungsverordnung unterliegen, die keiner Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Artikel 8 / 9 Offenlegungsverordnung verfolgen, wird ein Transformationsansatz gewählt: Fonds, die keine Klassifizierung gemäß Artikel 8 / 9 Offenlegungsverordnung aufweisen, werden innerhalb der nächsten 4 Jahre auslaufen, umklassifiziert oder abgestoßen, sodass ab 2029 alle Fonds im Portfolio, die der Offenlegungsverordnung unterliegen, als Artikel 8 oder 9 klassifiziert werden.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Sämtliche Fondsdokumente (Prospekt, Jahresberichte, Annexe, etc.) und periodic disclosures werden angefordert, gesichtet und ausgewertet.

Der Teilfonds prüft Inhalt/Qualität der, seitens des Zielfondsmanagers gelieferten, Nachweise bzgl. des Offenlegungsverordnung Art. 8 / 9 Status und weiterer Kriterien der Zielfonds.

Der Teilfonds prüft regelmäßig, ob der Offenlegungsverordnung Art. 8/9 Status des Zielfonds und weitere Kriterien unverändert gilt (insbesondere durch Analyse/Auswertung der quartalsweisen Berichterstattung des Zielfonds).

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Der Teilfonds hat keinen direkten Einfluss auf das Management sowie die Kommunikation/Berichterstattung des Zielfonds und ist insofern auf die Bereitstellung entsprechender Angaben/Informationen seitens des Zielfondsmanagers/des Zielfonds angewiesen.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger innerhalb der strengen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben durch den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Teilfonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen. Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, regelmäßige Prüfung durch das Investment Controlling des AIFM sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risk Controlling als zweite Verteidigungslinie und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision als dritte Verteidigungslinie.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfolio Manager erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Experten des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet. Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen stellt der AIFM sicher, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Der AIFM bzw. der Portfolio Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken.

Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Aufsicht, Verwahrung und Überwachung der Verwahrstelle.

k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Teilfonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt der AIFM die Anleger- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Teilfonds

im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für den AIFM die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen.

Der AIFM legt für sein Abstimmungsverhalten die Leitlinien zur Stimmrechtsausübung für das Inland ("Stimmrechtsleitlinien") zugrunde. Diese Stimmrechtsleitlinien gelten als Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kapital und den Rechten der Anleger.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht der AIFM die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines "Environmental, Social & Governance (ESG) Initiatives " auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von dem AIFM verwalteten Teilfonds und wird daher grundsätzlich für alle Teilfonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Teilfonds abzuweichen. Der AIFM veröffentlicht die Grundsätze seiner Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Portfolio Manager falls das Portfoliomanagement delegiert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Teilfonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	03.10.2025	Erste Version